

## Haftung bei Angebot von Software zum Download

- Welche Prüfungspflichten bestehen und wie teuer kann eine Rechtsverletzung werden -

Urheberrechtliche Sorgfaltspflichten bei Angebot fremder Software auf Ihrer Internetseite.  
Dieses Whitepaper nennt

- ✳ [den Sorgfaltsmaßstab](#)
- ✳ [die Kosten bei einem Verstoß](#)
- ✳ [Praxishinweise](#)

### A. Haftung bei Angebot zum Download

Darf man fremde Software zum Herunterladen im Internet anbieten? Inwiefern muss zuvor geprüft werden, ob der Berechtigte mit diesem Angebot einverstanden ist? Wie ist der Schadensersatz zu berechnen, wenn ein Verstoß gegen das Urheberrecht angenommen wird?

Mit diesen Fragen hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) in der Entscheidung CAD-Software (Urteil vom 20.05.2009, I ZR 239/06) beschäftigt. Anhand dieser Entscheidung werden im Folgenden die oben aufgeworfenen Fragen beantwortet.

### B. Konkreter Fall

Wie immer ist es zur besseren Verständlichkeit der Entscheidung geboten, den zugrunde liegenden Fall kurz darzustellen. Klägerin des vom BGH zu entscheidenden Verfahrens war Herstellerin einer Software, von welcher zwei unterschiedliche Versionen verfügbar sind. Einerseits eine so genannte „Lightversion“, die für jeden kostenlos im Internet abrufbar ist. Andererseits eine Vollversion, die kostenpflichtig erhältlich ist und zur Aktivierung die Eingabe eines Registrierungscode in eine zusätzliche Datei mit dem Namen „Licence.Key“ erforderlich ist.

Die dortige Beklagte (ein Bundesland), hatte über einen Fachhochschulprofessor die Vollversion über den öffentlichen Server der Fachhochschule zum Herunterladen angeboten. Einer seiner Studenten hatte ihm diese Vollversion zur Verfügung gestellt, die der frühere Arbeitgeber des Studenten bei der Klägerin in Lizenz erworben hatte. In der Datei „Licence.Key“ war der frühere Arbeitgeber genannt und Registrierungscode eingetragen. Davon habe der Professor jedoch keinerlei Kenntnis gehabt.

Das Programm, war nun in der kostenpflichtigen Vollversion zumindest 92-mal herunter geladen worden.

### C. Sorgfaltspflichten des Anbietenden

Wie nicht anders zu erwarten war, hat der BGH das beklagte Bundesland wegen einer Urheberrechtsverletzung verurteilt.



Hierbei haben die Richter in Wesentlichen darauf abgestellt, dass der handelnde Professor die Software als kostenpflichtige Vollversion nicht ungeprüft zum Download hätte anbieten dürfen. Um Urheberrechtsverletzungen in solchen Fällen zu vermeiden, sieht der BGH im Urheberrecht generell eine hohe Sorgfaltsanforderung an die Prüfung der Zulässigkeit. Bereits leichte Fahrlässigkeit begründe den Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung. Unsicherheit bezüglich der Rechtsverhältnisse genüge nicht, um eine Haftung zu vermeiden. In diesem Fall ist jeweils eine eingehende Prüfung geboten.

Wird also eine fremde Software zum Download angeboten, so führt die bloße Unkenntnis, dass es sich um keine frei zugängliche Version handelt, nicht zu einer Entlastung des Handelnden. Werden Computerprogramme ins Internet gestellt, so sind die Verwertungsrechte des Urhebers in diesen Fällen nach Ansicht der BGH hochgradig gefährdet. Dies aus einem einfachen Grund: diese zum Download bereit gestellten Programme können jederzeit von jedermann herunter geladen und weiterverbreitet werden. Die unzulässige Verbreitung ist somit für eine unbeschränkte und nicht mehr überschaubare Anzahl von Nutzern möglich und das Verwertungsrecht bezüglich einer unbegrenzten Anzahl von Verstößen gefährdet.

Aus diesem Grund verlangt der BGH vor jeder öffentlichen Zugänglichmachung eine sorgfältige Prüfung, ob dieses Programm zu einer solchen Verbreitung überhaupt durch den Berechtigten freigegeben ist. Es kommt also weniger darauf an, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine nicht freigegebene Version angeboten wird, als dass man sich sicher zu sein hat, dass die verwendete Version freigegeben ist.

Im konkreten Fall konnte sich der Fachhochschulprofessor demnach nicht darauf berufen, dass er nichts davon wusste, dass es sich bei dem angebotenen Programm um die (kostenpflichtige) Vollversion gehandelt habe und die Datei „Licence.Doc“ manipuliert wurde. Sogar, wenn dies zuträfe hätte er jedenfalls fahrlässig gehandelt. Ein fahrlässiges Handeln soll zum Schutz des stark gefährdeten Urheberrechtes nach Ansicht der Karlsruher Richter dabei jedoch ausreichen um eine Haftung zu begründen.

Der Professor hätte somit überprüfen müssen, ob das Programm in der konkreten Version freigegeben war. Dies hätte er zur Not durch eine Nachfrage bei der Herstellerin /Urheberrechtsinhaberin in Erfahrung bringen müssen. Bei ungeklärter Lage hätte er dann entweder auf die öffentliche Zugänglichmachung komplett verzichten müssen, oder nur durch Hyperlink auf die Seite der Herstellerin zum Download der frei zugänglichen „Lightversion“ verweisen dürfen.

Ein Angebot zum Download eines fremden Programms, ohne sich über die Zulässigkeit dieses Verhaltens zu vergewissern stellt, wenn dieses Programm oder diese Version nicht vom Rechteinhaber hierfür frei gegeben wurde, eine Urheberrechtsverletzung dar.

#### **D. Schadensersatz**

Der BGH hatte in der hier behandelten Entscheidung zudem über die Berechnung des Schadensersatzes zu entscheiden, welcher dem Urheber für die unbefugte öffentliche Zugänglichmachung der Vollversion zu erstatten sei. Hier hat der BGH angedeutet, dass der von der Klägerin errechnete Schadensersatz in Höhe von 129.456 EUR durchaus vertretbar sei.

Dies aus folgenden Erwägungen.

Um an den zu ermittelnden Schadensersatz zu gelangen, können bei Verletzungen des Urheberrechtes drei verschiedene Berechnungsmethoden angewendet werden.

Zum einen kann der Rechteinhaber den Verletzergewinn heraus fordern. Außerdem steht ihm -alternativ- offen, den eigenen entgangenen Gewinn geltend zu machen. Schließlich kann er über die so genannte Lizenzanalogie so gestellt werden, als ob der Verletzer das geschützte Werk tatsächlich rechtmäßig zur Nutzung erworben hätte. In diesem Fall müssten dann die bei rechtmäßiger Nutzung entstandenen Lizenzgebühren erstattet werden. Dem Rechteinhaber steht es hierbei frei, die ihm günstigste, weil lukrativste, Berechnungsmethode zu wählen.

In dem hier zu entscheidenden Fall hat der BGH eine Berechnung nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie angenommen und die von der Klägerin für die Vollversion geforderte Lizenzgebühr in Höhe von 1.392,00 EUR mit den 92 nachgewiesenen Downloads von der Internetseite der Fachhochschule multipliziert. Zudem hat der BGH dazu noch ein weiteres Mal die Lizenzgebühr für die eigentliche Nutzung durch die Fachhochschule addiert.

Somit sei nach Ansicht des BGH vorliegend durchaus ein Schadensersatz von knapp 130.000,00 EUR denkbar.

### **E. Praxishinweis / Fazit**

Diese Entscheidung lehrt zunächst Folgendes: Ein Vertrauen darauf, dass ein Angebot von urheberrechtlich geschütztem Material schon im Sinne des Rechteinhabers erfolgt, gibt es nicht. Im Gegenteil, der BGH hat erneut den Schutz des Urhebers sehr hoch angesetzt

und fordert einen hohen Sorgfaltsmaßstab und sieht auch bei einer (nur) fahrlässig unberechtigten Nutzung eine Haftung des Anbieters.

Dieser Sorgfaltsmaßstab verlangt im Zweifel ferner, dass derjenige, der urheberrechtlich geschütztes Material zur Verfügung stellt, sich im Zweifel mit dem Rechteinhaber in Verbindung setzen muss.

Deshalb müssen Sie alle Dokumente, die von Ihnen insbesondere im Internet zum Herunterladen angeboten werden, sorgfältig nach der Frage hin überprüfen, ob der Rechteinhaber mit diesem Verhalten einverstanden ist. Hier ist von einem Angebot dann abzugehen, wenn Sie diese Frage nicht eindeutig mit „Ja“ beantworten können.

Wissen Sie hingegen nicht sicher, ob das Material freigegeben ist, können Sie jedenfalls wegen einer entsprechenden (fahrlässigen) Urheberrechtsverletzung belangt werden. Wie dieses konkrete Beispiel zeigt, können die sich daraus ergebenden Folgen durch den zu leistenden Schadensersatz immens sein.



Weitere Informationen hierzu erteilt Ihnen gerne:

Herr Rechtsanwalt Sascha Faber, LL.M. (Medienrecht):

[faber@volke2-0.de](mailto:faber@volke2-0.de)

Fon: 02306/75684-0

Fax: 02306/75684-11

Der Autor, Herr Rechtsanwalt Sascha Faber LL.M. (Medienrecht) ist, wie alle Anwälte der Kanzlei Volke2.0, ausschließlich auf den Gewerblichen Rechtsschutz (Wettbewerbs-, Marken-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster- und Patentrecht) im Internet und das IT-Recht spezialisiert. Das Team von Volke2.0 steht Ihnen gerne auch für weitere Fragen rund um diese Rechtsgebiete zur Verfügung.

**Bitte beachten Sie, dass dieses White Paper lediglich zur Information und Orientierung in dem entsprechenden Bereich des Rechts dient. Das Dokument kann nur als Hilfestellung verwendet werden. Im konkreten Einzelfall sollte eine rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch genommen werden. Dieses White Paper ist nicht dazu gedacht, eine anwaltliche Beratung zu ersetzen. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden.**